



Zugangs- und Auswahlsetzung für die Masterstudiengänge

Angewandte Chemie (M.Sc.) Biomedical Sciences (M.Sc.) Process Analysis & Technology Management (M.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und andere Gesetze vom 09.05.2017 (GBl. S. 245,250), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 27.10.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

(1) In den Masterstudiengängen

- Angewandte Chemie (M.Sc.),
- Biomedical Sciences (M.Sc.) und
- Process Analysis & Technology Management (M.Sc.)

werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung für das angestrebte Studium.

(2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Form und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Masterstudiengänge

- Angewandte Chemie (M.Sc.) und
- Biomedical Sciences (M.Sc.)

muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für den Masterstudiengang

- Process Analysis & Technology Management (M.Sc.)

muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (3) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Am Verfahren kann nur teilnehmen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

(1) ein qualifizierter Hochschulabschluss

- aus den Bereichen Chemie, Biomedizinische Wissenschaften oder vergleichbaren facheinschlägigen Studiengängen bei einer Bewerbung für Angewandte Chemie
- aus den Bereichen Biomedizinische Wissenschaften, Chemie oder vergleichbaren facheinschlägigen Studiengängen bei einer Bewerbung für Biomedical Sciences
- aus den Bereichen Chemie, Chemieingenieurwesen, Life Sciences oder vergleichbaren facheinschlägigen Studiengängen bei einer Bewerbung für Process Analysis & Technology Management

(a) mit in der Regel 210 ECTS-Punkten

Es kann auch eine Zulassung mit mindestens 180 ECTS-Punkten erfolgen und es müssen dann fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Die dafür zu erbringenden Leistungen werden in einem Learning Agreement vereinbart.

(b) Sprachkenntnisse in Englisch. Der Nachweis erfolgt durch TOEFL-, IELTS- (internet-based oder paper-based) Cambridge-Zertifikat oder äquivalenten Sprachnachweisen auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

sowie

(c) Sprachkenntnisse in Deutsch auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF)“ oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Näheres regelt die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Über artverwandte Hochschulabschlüsse gemäß Abs. 1 und die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen beschließt die jeweilige Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht für den jeweiligen Studiengang aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Auswahlkommission erstellt basierend auf der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem entsprechenden Masterstudiengang ist, eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand der gemäß §5 erstellten Rangliste der Bewerber.
- (2) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz dieselbe Rangnote, gelten die Regelungen in § 20 Abs. 3 HVVO .

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018. Gleichzeitig treten die Satzungen der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge

- Angewandte Chemie (M.Sc.) vom 21.12.2016,
- Biomedical Sciences (M.Sc.) vom 21.12.2016 und
- Process Analysis & Technology Management (M.Sc.) vom 21.12.2016

außer Kraft.

Reutlingen, den 07.11.2017



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident